

a 1  
An den Herrn Laake, Luiseufcheit  
in Koos des Konstaubensybrades  
in neu. y. Prudentenpauze

Da die Gemeinderath der Wunff in yanziger  
Wunff niedergeschrieben wurde, das der neu. y.  
Prudentenpauze der Konstaubensybrade Publikum  
zugänglich gemacht wurde, mit der Briefe der  
der Konstaubensybrade geschrieben ist, permissum ist  
Wunff wenn Briefe der Konstaubensybrade  
zu haben über der Konstaubensybrade  
Gemeinderath zur Eröffnung der n. y. Prudenten  
für die Gemeinderath, permissum ist der Aufsicht  
Arbeit

Dr. Wettenauer

Der Gemeinderath der Wunff der Aufsicht für  
die Aufsicht der Gemeinderath für  
die Aufsicht der Gemeinderath für, wenn  
die Aufsicht der Gemeinderath für, also von 8-12  
u. 1-6 Uhr. (mit zwar zum Aufsicht für alle  
Gemeinderath). Für die Aufsicht der Gemeinderath für

von der naturforschenden Gesellschaft gegeben.  
H. Wittmann

Einverstandene H.  
Einverstandene  
C. Wittmann

Lehrermeister, jedoch mit der Bedingung, daß er in  
bei Obenstehendem gehalten werden soll,  
Publikum zu Zutritt gestattet werden soll,  
sonst kann man nicht das Müßige haben  
soligilisten Pflicht nach dem Bunde zu halten  
als wir nicht im Grunde sind alle gegenwärtig  
dieselben, unter Gleichheit der Verhältnisse.  
von unvollständigen Eigenschaften an  
Vorsicht zu bewahren  
L. Wittmann